



Fraktion in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Jost Alé – Rudolf-Petershagen-Allee 11 – 17489 Greifswald

Kanzlei der Bürgerschaft
Rathaus
Am Markt
17489 Greifswald

3. November 2008

Kleine Anfrage

an den Oberbürgermeister
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Sehr geehrter Herr Dr. König,

Hiermit bitte ich Sie, folgende mit dem WVG-Anteilsverkauf im Zusammenhang stehende Fragen zu beantworten:

1. In der Sachdarstellung/Begründung der Beschlussvorlage, die am 8. Juli 2008 zur Abstimmung stand, heißt es u. a.: „Mit der Veräußerung eines Minderheitsanteils an der WVG mbH werden nach diesem Beschluss drei Ziele verfolgt: ... 2. die dauerhafte Gewährleistung des beherrschenden kommunalen Einflusses auf die WVG mbH.“

1.1. Wie definiert die Stadtverwaltung den Begriff „beherrschender kommunaler Einfluss“ konkret und positiv entsprechend der generalisierenden Aussage aus der Begründung (s. o.)?

1.1.2. Ist es richtig, dass – entgegen vereinfachender Argumentation, die für den Verkauf warb – ein Mehrheitsanteil über 50% allein nicht ausreicht, einen „beherrschenden Einfluss“ zu begründen bzw. zu garantieren, sondern dass dafür die konkrete Vertragsgestaltung entscheidend ist?

1.1.3. Inwieweit ist es der Stadt in den Verhandlungen mit der KWG Kommunale Wohnen und der DKB-Bank (Tochter der Bayerischen Landesbank) gelungen, den „beherrschenden Einfluss“ der Stadt zu erhalten und dauerhaft zu gewährleisten, und wie und wo findet dies in den Texten der

Verträge explizit seinen adäquaten Ausdruck?

1.4. Woraus kann, ggf. implizit, gerichtsfest geschlossen werden, dass die Stadt nach dem Anteilsverkauf weiterhin über den beherrschenden Einfluss auf die WVG verfügt?

2. In der Sachdarstellung/Begründung der Beschlussvorlage wird als weiteres Ziel u. a.: „3. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Marktfähigkeit der WVG mbH durch Einbringung von wohnungswirtschaftlichem Know-how des Minderheitsgesellschafters“ genannt.
Wohnungswirtschaftlich will die KWG ihren Wohnungsbestand durch die WVG mitverwalten lassen.

2.1. Welches „wohnungswirtschaftliches Know-how“ wird die KWG einbringen, oder welches hätte die DKB eingebracht, das nicht auch auf anderem Wege – ohne Verkauf – hätte von der Stadtverwaltung beigezogen werden können?

2.2. Gibt es vertragliche Regelungen oder Absprachen zur avisierten Mitverwaltung von Wohnungen aus dem KWG-Bestand? Wie soll die Dienstleistung der WVG für die KWG („Synergieeffekte“?) „verrechnet“ werden?

3. Die KWG kommunale Wohnen AG will der UHGW einen Platz in ihrem Aufsichtsrat einräumen. Dieser soll dem Vernehmen nach von ihrem Oberbürgermeister besetzt werden.

3.1. Ist dies vertraglich und wenn, wo geregelt?

3.2. Haben die Stadt und/oder die Bürgerschaft ein Mitsprache- bzw. Wahlrecht bei der Frage, welche Person in den KWG-Aufsichtsrat zu entsenden ist?

3.3. Gilt diese „Vereinbarung“ für die gesamte Vertragslaufzeit, oder ist sie einseitig durch die KWG kündbar?

3.4. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Wohl der KWG jederzeit identisch mit dem Wohl unserer Hansestadt ist. Wessen Wohl ist das von der Stadt entsandte KWG-Aufsichtsratsmitglied verpflichtet – dem Wohl der Stadt, oder dem Wohl des KWG-Konzerns?

4. Nach einer Meldung von Mvregio vom 17. Okt. 08 über die Aktionärsversammlung „sagte Herr Schlüter, dass es mit der KWG kein Sponsoring von Veranstaltungen durch die WVG mbH mehr geben würde.“ Und wörtlich: „Wir haben da entsprechende vertragliche Regelungen.“

4.1. Betreffen diese Regelungen nur „Veranstaltungen“ oder jegliches Sponsoring durch die WVG?

4.2. Wo sind diese Regelungen zu finden und wie ist ihr Wortlaut?

5.1. Welche Regelungen bzw. Nichtregelungen im Verkaufsvertragswerk ermöglichen unter welchen Umständen den Weiterverkauf der durch die KWG erworbenen WVG-Geschäftsanteile an Dritte und damit ggf. an Vierte und/oder an sogenannte „Heuschrecken“?

5.2. Welche Regelungen schließen ggf. das Risiko eines solchen Verkaufs (siehe 5.1.) aus?

Mit freundlichen Grüßen -

Jost Aé